



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

Jahresbericht 2021

21

2.3 Anerkennung non-formal und informell erworbener Kompetenzen – aktuelle Entwicklungen und Aktivitäten der AQ Austria

Im Jahr 2021 wurde die Anerkennung non-formal und informell erworbener Kompetenzen gesetzlich verankert. Dies stellt einen Meilenstein dar, da nun auch weitgehend die Vision der LLL:2020-Strategie aus dem Jahr 2011 realisiert wird, die in einer ihrer Aktionslinien vorsieht: „Der Wissenserwerb in den klassischen Bildungsinstitutionen wie Schule und Hochschule wird durch das Lernen an non-formal organisierten Lernorten ergänzt. Erworbene Fertigkeiten und Kompetenzen werden unabhängig davon, wo sie erworben wurden, anerkannt und als Qualifikation zertifiziert, wodurch non-formale und informelle Bildungsprozesse gleichwertig neben formale Bildungswege treten.“²³

Damit wird es den Universitäten und Hochschulen nun ermöglicht, Kompetenzen anzuerkennen, die außerhalb der Hochschule, also zum Beispiel im beruflichen Kontext, erworben wurden. Dies gilt für alle Sektoren des Hochschulsystems und für alle Studienformate, also für ordentliche und außerordentliche Studien gleichermaßen. Dies bedeutet gleichzeitig auch, dass die Universitäten und Hochschulen vor der Aufgabe stehen, qualitätsgesicherte Anerkennungsverfahren zu entwickeln. Damit verbunden ist ein hoher Informationsbedarf seitens jener Personen, die an den Universitäten und Hochschulen mit Fragen der Anerkennung betraut sind.

22 Vgl. https://www.aq.ac.at/de/beratung/studierbarkeit_qualitaetsentwicklung.php, abgerufen am 28.02.2022.

23 Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz & Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (2011): Strategie zum lebensbegleitenden Lernen in Österreich. LLL:2020. Wien: BMUKK, BMWF, BMASK & BMWFJ, https://pubshop.bmbwf.gv.at/index.php?article_id=9&sort=title&search%5Bcat%5D=17&pub=442, abgerufen am 01.12.2021.

2.3.1 Aktivitäten der AQ Austria

Die AQ Austria ist seit einigen Jahren im Rahmen von nationalen und internationalen Projekten mit Fragen der Anerkennung bereits erworbener Kompetenzen befasst. Die Agentur hat hierbei seit der ersten thematischen Bestandsaufnahme aus dem Jahr 2014 eine initiiierende und koordinierende Rolle innegehabt. Informations-, Beratungs- und Aufklärungsarbeit wurde im Zuge verschiedener Projekte mit unterschiedlichen Schwerpunkten geleistet. Mit der Novelle des HS-QSG, die am 01.01.2021 in Kraft trat, wurde diese Aufgabe auch gesetzlich bei der AQ Austria verankert, sodass die Agentur nunmehr für „Information und Beratung zu Fragen der Anerkennung nicht-formal und informell erworbener Kompetenzen“²⁴ zuständig ist.²⁵

Informationsangebot

Diesen Auftrag hat die AQ Austria bereits mit Leben erfüllt und ein Seminar- und Workshopangebot entwickelt. Die Teilnehmer*innenzahl von insgesamt rund 220 Personen an den monatlich stattfindenden Online-Seminaren zu Grundlagen der Anerkennung und dem Seminar zu den Grundlagen der Lernergebnisorientierung, die innerhalb eines Zeitraums von rund sieben Monaten im Jahr 2021 stattgefunden haben, deuten auf die Relevanz des Themas und des Informationsangebotes hin. Diese Seminare, an denen Hochschulvertreter*innen mit sehr unterschiedlichen Funktionen teilgenommen haben (bspw. Kollegiumsleitungen, Studiengangleitungen, Lehrende, Leitungspersonen der hochschulischen Weiterbildung) werden im Jahr 2022 fortgeführt werden. Zusätzlich sind auch bereits Termine vereinbart, die für bzw. an einzelnen Universitäten oder Hochschulen durchgeführt werden, um eine größere Personenanzahl pro Einrichtung erreichen zu können.

Die AQ Austria betreibt auf ihrer Website auch die thematische Unterseite „Fokusthema Anerkennung & Anrechnung“, https://www.aq.ac.at/de/anerkennung_anrechnung/, auf der neben dem Veranstaltungsangebot weitere Aktivitäten der AQ Austria im Themenbereich ersichtlich sind und die gesetzlichen Grundlagen erläutert werden.

RPL Network Austria

Die jahrelange gemeinsame Arbeit der AQ Austria mit Hochschulen aller Sektoren im Rahmen von zwei Projekten hat dazu geführt, dass sich zunächst ein informelles Netzwerk von zehn Hochschulen gebildet hat, aus dem heraus im Frühsommer 2021 ein auf Bestand angelegtes österreichisches Netzwerk gegründet wurde, das von der AQ Austria koordiniert wird. Das RPL Network Austria²⁶ versteht sich als fachliches Netzwerk von Practitioners mit dem Ziel, die qualitätsgesicherte Implementierung von Verfahren zur Anerkennung non-formal und informell erworbener Kompetenzen zu fördern. Es dient dem Austausch von

²⁴ § 3 Abs. 3 Z 12 HS-QSG.

²⁵ Zu beachten ist, dass sich die Beratung auf allgemeine Fragen zur Gestaltung von Anerkennungsverfahren bezieht und keine individuelle Beratung einzelner Universitäten oder Hochschulen vorsieht.

²⁶ https://www.aq.ac.at/de/anerkennung_anrechnung/rpl-network-austria.php, abgerufen am 05.03.2022.

Erfahrungen und Beispielen guter Praxis zwischen Vertreter*innen aller Hochschulsektoren und leistet damit einen Beitrag zum intersektoralen Transfer von Wissen im Bereich der Anerkennung non-formal und informell erworbener Kompetenzen. Im Dialog mit den Institutionen des österreichischen Hochschulraums und den relevanten Interessensvertretungen möchte es das Bewusstsein für die Relevanz von qualitätsgesicherten Verfahren der Anerkennung non-formal und informell erworbener Kompetenzen stärken.

Inhaltlich beschäftigte sich das Netzwerk im Rahmen von drei (online abgehaltenen) Treffen mit den Auswirkungen und der Detailinterpretation der neuen gesetzlichen Grundlagen und der Ausgestaltung der für alle Hochschulsektoren vorgeschriebenen Satzungsbestimmungen zur Validierung. Diese detaillierte und anwendungsorientierte Befassung mit den neuen rechtlichen Regelungen führte im Jänner 2022 zu einem Treffen des Netzwerkes und den im BMBWF zuständigen Abteilungen. Das Gespräch trug nicht nur zur Klärung von Detailfragen bei, sondern kann als Beginn eines Dialoges zwischen den Expert*innen, die die Sichtweise der Hochschulen und somit die Erfahrung mit der Anwendung der gesetzlichen Bestimmung einbringen können, und dem Gesetzgeber gesehen werden.

Im Jahr 2022 wird sich das Netzwerk weiterhin mit der Frage beschäftigen, wie qualitätsgesicherte Verfahren gestaltet und an den Hochschulen implementiert werden und wie die Durchführung der Verfahren zum Beispiel durch Datenbanken unterstützt werden kann. Das Netzwerk wird außerdem schrittweise um weitere Mitglieder erweitert und der Dialog im oben dargestellten Sinn intensiviert werden.

Der Austausch zu Fragen der Anerkennung non-formal und informell erworbener Kompetenzen ist auch bereits auf der europäischen Ebene initiiert und wird in einer internationalen Vernetzung gefestigt werden.

Europäische Vernetzung und Peer-Learning

Die AQ Austria und drei Hochschulen des RPL Network Austria hatten über das im Jahr 2020 abgeschlossene Erasmus+-Projekt RPL in Practice²⁷ die Möglichkeit zu einem über die nationalen Grenzen hinausgehenden Peer-Learning. Nach Abschluss des internationalen Projektes wurde deutlich, dass seitens aller Projektpartner*innen der Nutzen des Erfahrungsaustausches und des Voneinanderlernens als unverzichtbar empfunden wurde und ein großer Bedarf besteht, diesen Austausch zu Anerkennungsfragen über Peer-Learning aufrechtzuerhalten und auch zu institutionalisieren. Zu diesem Zweck wurde seit dem Sommer 2021 an der nachhaltigen europäischen Vernetzung von derzeit sechs Ländern und ihren nationalen Netzwerken gearbeitet, was in einem Arbeitspaket zu Recognition of Prior Learning im Zuge des vom BMBWF eingereichten Erasmus+-Antrages 3-IN-AT-PLUS²⁸ im September 2021 führte.

27 <https://www.uhr.se/en/start/about-the-council/what-uhr-does/projects/rpl-in-practice-project/>, abgerufen am 05.03.2022.

28 INterconnection/INnovation/INclusion: Austrian contributions to the EHEA 2030.

Zum Zeitpunkt der Berichtslegung ist der Antrag bereits genehmigt, sodass die europäische Netzwerkarbeit mit Frühjahr 2022 auf stabile Beine gestellt werden kann.

Eine hierzu hilfreiche Voraussetzung ist, dass in allen diesen Ländern bereits institutionalisierte Netzwerke bestehen; die wesentlichen Unterschiede liegen darin, wie die Netzwerke strukturiert und organisiert sind bzw. welche Institution die zentrale und koordinierende Funktion innehat. Während diese Aufgabe in Kroatien und Island im ministeriellen Bereich liegt, übernehmen in Irland und Deutschland die Hochschulrektorenkonferenzen (HRK²⁹ und THEA³⁰) die Koordination. In Schweden wird diese Funktion rotierend durch jeweils eine der sieben Universitäten übernommen. In Österreich übt die AQ Austria die koordinierende Rolle aus und übernimmt diese Rolle auch im europäischen Netzwerk. Ein strategisches Ziel dieser Zusammenarbeit ist die Vernetzung der zentralen Einrichtungen bzw. Koordinationsstellen. Zusätzlich sind europäische Institutionen wie die EURASHE, die EUA und die ENQA als assoziierte Partner*innen mit beratender Funktion eingebunden. Auch hier ist nach erfolgter Netzwerkgründung eine Ausweitung des Netzwerkes auf weitere Partnerländer und europäische Institutionen vorgesehen.

2.3.2 Gesetzliche Grundlagen – ein kurzer Einblick

Eine wichtige Neuerung, die derzeit im UG und im HG Niederschlag findet, ist die (beinahe³¹) uneingeschränkte Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen und anderen Studienleistungen, die im hochschulischen Kontext (Stichwort Lissabon-Konvention) erworben wurden, sofern keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

Neu ist auch, dass auf Grundlage der Novellen der Jahre 2020 und 2021 die Anerkennung bereits erworbener Kompetenzen auch aus dem außerhochschulischen, also dem schulischen, beruflichen und außerberuflichen Kontext, in den Materiengesetzen der vier Hochschulsektoren geregelt ist. Wenngleich es aufgrund der unterschiedlichen Natur der einzelnen Gesetze zu Abweichungen in Detailfragen und auch in der Detailliertheit der Vorgaben kommt, so ist doch allen Novellen der gleiche Gedanke zugrunde gelegt worden: Die Anerkennung bereits erworbener Kompetenzen soll ermöglicht und dafür sollten qualitätsgesicherte Verfahren entwickelt und angewendet werden.

Neu und auch zentral ist in den gesetzlichen Grundlagen der Begriff der Validierung, der im UG und im HG wie folgt beschrieben wird: „Validierung ist ein Verfahren, welches jedenfalls

29 <https://www.hrk-modus.de/>, abgerufen am 05.03.2022.

30 <http://www.thea.ie/>, abgerufen am 05.03.2022.

31 Für die Anerkennung formal erworbener Kompetenzen (§ 78 Abs. 1 Z 2 lit. a UG, § 56 Abs. 1 Z 2 lit. a HG und § 12 Abs. 1 FHG) ist kein Höchstausmaß festgelegt, Ausnahme: Anerkennung von wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten = Masterarbeiten (§ 85 Abs. 1 UG und § 57 Abs. 1 HG: Die Anerkennung von wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten ist unbeschadet von Abs. 2 unzulässig).

die Verfahrensschritte Identifizierung, Dokumentation und Bewertung von bereits erworbenen Lernergebnissen zum Zweck der Anerkennung als Prüfungen oder andere Studienleistungen umfasst.“³²

Zur Anwendung kommt der Begriff im Zusammenhang mit der Anerkennung „anderer beruflicher oder außerberuflicher Qualifikationen“³³, die nach „Durchführung einer Validierung der Lernergebnisse [...] anerkannt werden“ können. Regelungen dazu sind in die Satzung aufzunehmen, wie bereits weiter oben angesprochen wurde.

Die Anerkennung via Validierung ist jedoch nicht unbeschränkt möglich. Für alle Universitäten und Hochschulen gilt, dass (am Beispiel des § 78 Abs. 4 Z 6 der öffentlichen Universitäten dargestellt) die Universität bzw. Hochschule absolvierte Prüfungen von bestimmten Bildungseinrichtungen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten und insgesamt bis zu einem Höchstausmaß von 90 ECTS-Anrechnungspunkten anerkennen kann.

Die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen beziehen sich auf die Anerkennung von Prüfungen oder im FHG auch von Modulen;³⁴ jedenfalls regeln sie Fälle, die sich auf das bereits aufgenommene Studium beziehen. Nicht vorgesehen ist in den Novellen die Anerkennung non-formal oder informell erworbener Kompetenzen beim Zugang zum Studium.³⁵ Insbesondere durch die mit dem sogenannten Weiterbildungspaket geänderten bzw. verschärften Zulassungsvoraussetzungen zu Lehrgängen der Weiterbildung wird deutlich, dass dieser Frage in Zukunft besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden muss, um dem Ziel einer Durchlässigkeit in das Hochschulsystem näher zu kommen.

2.3.3 Ausblick

Die AQ Austria wird im kommenden Jahr ihre Aktivitäten in diesem Bereich fortführen bzw. durch die zusätzlichen Netzwerkaktivitäten intensivieren. Sie wird weiterhin informierend, beratend und unterstützend zur Verfügung stehen und sowohl mit Vertreter*innen des österreichischen Hochschulraums und dem Ministerium als auch im angesprochenen europäischen Kontext zusammenarbeiten und im Dialog bleiben. Das Ziel besteht darin, dass qualitätsgesicherte Verfahren an den Hochschulen entwickelt werden (können) und langfristig das Vertrauen in die Anerkennung bereits erworbener Kompetenzen gefördert wird, unabhängig davon, wo sie erworben wurden.

32 § 51 Abs. 2 Z 36 UG, § 35 Z 40 HG.

33 § 78 Abs. 3 UG, § 56 Abs. 4 Z 6 HG.

34 § 12 Abs. 1f FHG.

35 Mit Ausnahme der Regelungen des § 4 Abs. 4 FHG, der zusätzlich eine einschlägige berufliche Qualifikation als Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Bachelorstudiengang vorsieht.